

# Liefer- und Leistungsbedingungen Elektronikfertigung

## 1 Anwendungsbereich

Alle unsere Lieferungen und Leistungen aus dem Bereich der Elektronikfertigung werden ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen sowie ergänzend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AED Engineering GmbH ausgeführt.

## 2 Liefermenge und -umfang

Wir behalten uns vor, die Auftragsmenge aus Beschaffungs- oder fertigungstechnischen Gründen um max. 2% (gerundet auf volle Stück) zu unterliefern.

## 3 Materialbeschaffung und -beistellung

3.1 Bei anteiliger oder vollständiger Materialbeschaffung werden die Kosten für die entsprechende Position mit Auftragserteilung fällig. Die Rechnung wird dem Auftraggeber gemeinsam mit der Auftragsbestätigung zugestellt.

3.2 Sämtliches vom Kunden beigestelltes Material muss für unseren Wareneingang eindeutig gekennzeichnet sein. SMD-Bauteile für die automatische Bestückung sind maschinengerecht verpackt/verarbeitbar (Gurt, Stange, Tray, Restband) anzuliefern.

3.3 Angaben zur Materialverfügbarkeit und Fertigungsdurchlaufzeit entsprechen dem Stand bei Angebotsabgabe. Den genauen Liefertermin bestätigen wir Ihnen nach Auftragseingang.

3.4 Unsere Lieferterminangaben sind vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Vormaterialien zum Zeitpunkt der Fertigung. Sollte es bei unseren Vorlieferanten oder bei der Materialbeistellung des Kunden zu Lieferverzögerungen kommen behalten wir uns eine Terminänderung vor.

## 4 Technische Parameter

Inhalte, Vollständigkeit und Revisionsstände der beigestellten Unterlagen/Datensätzen liegen in der Verantwortung des Kunden.

Grundlage unseres Angebotes ist die Fertigung auf Basis der Abnahmekriterien für elektronische Baugruppen gemäß IPC-A-610 Klasse 2 (zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültige Fassung).

## 5 Preisanpassungen

Wir sind in folgenden Fällen zu Preisanpassungen nach Bestelleingang berechtigt:

- › bei Erhöhung der Gestehungskosten
- › bei Wechselkursschwankungen
- › bei Sonderbeschaffungen von Bauteilen zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine
- › bei technischen Änderungen
- › bei Kundenbestellungen, die nicht maschinenverarbeitbar verpacktes SMD-Material enthalten
- › bei unvollständiger Kundenbestellung für die Nachbeschaffung

Eine Anpassung der Preise erfolgt in Angemessenheit zu der eingetretenen Kostenerhöhung nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber.

## 6 Lieferung, Verpackung und Versand

6.1 Falls nicht ausdrücklich anders angegeben erfolgt die Lieferung durch Standardversand durch DHL. Elektronische Baugruppen werden ESD-Konform verpackt an das Logistikunternehmen übergeben. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Sendung gegen Transportschäden versichert werden.

6.2 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter erweitertem Eigentumsvorbehalt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Alle unsere Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen sowie ergänzend den „Liefer- und Leistungsbedingungen Elektronikfertigung“ ausgeführt.

1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Spätestens die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

1.3 Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam soweit sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Vertragsschluss, Schriftformvereinbarung

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zur Auftragsvergabe durch den Kunden. Ein Vertrag kommt nicht vor unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Alle Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn zuvor diese Formvereinbarung schriftlich aufgehoben wurde.

## 3. Liefertermine, Teillieferungen, verzögerte Lieferung, Nichtbelieferung, Höhere Gewalt

3.1 Angegebene Liefer- oder Leistungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Schätzungen und nicht verbindlich.

3.2 Wir behalten uns vor, Teillieferungen und/oder -leistungen vorzunehmen und diese gesondert und sofort zu berechnen, es sei denn, der Kunde würde hierdurch unzumutbar belastet.

3.3 Unterbleibt unsere richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grunde, wofür wir im Einzelfall darlegungs- und beweispflichtig sind, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.4 Sind wir mit unserer Lieferung oder Leistung im Verzug, so ist eine etwaige Verpflichtung zum Schadenersatz, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht, auf die zu Beginn des Schaden begründenden Ereignisses für uns vorhersehbaren typischen Schäden beschränkt. Beruht unsere Schadenersatzpflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, so gelten folgende Höchstgrenzen: Ansprüche auf Verzugschäden sind auf die gesetzlichen Verzugszinsen, bezogen auf den Nettopreis der Lieferung oder Leistung, beschränkt. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind auf das Doppelte des Nettopreises der Lieferung oder Leistung beschränkt.

3.5 Sofern wir verbindliche Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb einer neuen Liefer- bzw. Leistungsfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Lieferung bzw. Leistung gelten sämtliche Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen oder der Erlass hoheitlicher Maßnahmen, sowie insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft.

3.6 Liegt die Liefer- oder Leistungsverzögerung im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) so sind wir berechtigt die betroffene Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Leistungsfrist hinauszuschieben. Darüber hinaus sind wir berechtigt den dadurch entstandenen Mehraufwand und Schaden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 4. Pflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt AED Engineering bei der Leistungserbringung unaufgefordert im zumutbaren Rahmen. Insbesondere stellt der Kunde alle erforderlichen, Materialien und Unterlagen zur Verfügung und benennt einen kompetenten Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen.

## 5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe an den von uns bestimmten Frachtführer auf den Kunden über.

5.2 Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich nach dem vereinbarten Liefertermin die Versendung oder die Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Kunden bei einem Lagerhalter einzulagern oder, falls eine Lagerung bei uns erfolgt, Kosten zu berechnen, die ein gewerbsmäßiger Lagerhalter berechnen würde, mindestens jedoch 0,5% des Preises der Lieferung für jeden angefangenen Monat. Ab Übergang der Leistungs- und Preisgefahr haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüberhinausgehende Rechte unsererseits bleiben unberührt.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anderweitig vereinbart, enthalten unsere Preise weder Verpackungs-, Versand- noch sonstige Nebenkosten. Die in den Angeboten genannten Vergütungssätze sind unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

6.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden die Leistungen von AED Engineering auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu unseren Standard-Stundensätzen erbracht, Abrechnungsintervall ist jede angefangene halbe Stunde.

Werden Tagessätze vereinbart, so umfassen diese eine Arbeitszeit von acht Stunden zu unseren üblichen Geschäftszeiten.

Soweit Festpreise vereinbart werden, sind wir berechtigt, diese anzupassen, wenn sich der Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit auf Anforderung des Kunden ändert. AED Engineering darf Abschlagszahlungen verlangen. In der Regel werden Teilzahlungen im Zusammenhang mit Teilabnahmen zu mit dem Kunden vereinbarten Meilensteinen fällig. Ist eine Abrechnung auf Zeithonorarbasis vereinbart, so sind wir berechtigt, monatlich abzurechnen.

6.3 Für die Zahlung der aufgrund des Erwerbs der Lieferung oder Leistung anfallenden Steuern ist allein der Kunde verantwortlich. Soweit der Kunde eine Steuerbefreiung geltend machen will, ist er verpflichtet, uns bei Auftragserteilung alle hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Die Berichtigung von Schreibfehlern und erkennbaren Kalkulationsirrtümern bleibt vorbehalten.

6.5 Haben wir die Installation der Lieferung, z. B. von Softwareprogrammen, und/oder die Schulung des Kunden übernommen, wird dies gesondert berechnet. Mangels anderweitiger Vereinbarung trägt der Kunde neben der hierfür vereinbarten Vergütung auch alle sonstigen damit verbundenen Kosten, insbesondere Reise- und Transportkosten.

6.6 Sind Forderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen, ist ein Skonto-Abzug unzulässig.

6.7 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Werden hiervon abweichend ausnahmsweise längere Zahlungsziele gewährt, so gelten diese nur für die betreffende Transaktion und können jederzeit von uns widerrufen werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Während des Zahlungsverzuges ist der Kunde nicht berechtigt, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand zu benutzen, weiterzuverkaufen oder Wartungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

6.8 Bei Nichtzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit werden unsere sämtlichen Forderungen aus diesem Vertrag für bereits ausgeführte Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig, es sei denn, der Kunde hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt für den Fall unserer Kenntniserlangung von einer bei Vertragsschluss von uns nicht erkennbaren schlechten, die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden gefährdenden Vermögenslage des Kunden bzw. von dessen Zahlungseinstellung. Die vorgenannten Umstände berechtigen uns zugleich, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sobald die Voraussetzungen für unseren Rücktritt oder für die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung vorliegen, verwirkt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Vertragspreises. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwa geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung angerechnet.

6.9 Sollte der Euro in Deutschland nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen sein, sind alle noch zu leistenden Zahlungen in USD zu erbringen, wobei die Umrechnung zu dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten offiziellen Wechselkurs zum Zeitpunkt (a) des Abschlusses des die Zahlungspflicht begründenden Vertrages oder (b) der Bekanntgabe, dass der Euro nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland ist, erfolgt, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist.

6.10. Bei nicht vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, wie Preiserhöhungen seitens der Hersteller und Währungsschwankungen, behalten wir uns das Recht vor, die Preiserhöhung an den Käufer weiterzugeben. Über-

steigt die Währungsschwankung 10%, sind wir verpflichtet, den Kunden schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunden ist berechtigt, innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer schriftlichen Mitteilung von der Preissteigerung vom Kauf zurückzutreten. Danach gilt die Preissteigerung als genehmigt. Währungsschwankungen zugunsten des Kunden berechnen wir bis zur Höhe von 10% an den Kunden weiter.

## 8. Reisekosten

Reisekosten werden dem Kunden grundsätzlich zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Falls im Angebot nicht explizit aufgeführt, sind Reisekosten für die Fahrt zum Kunden für regelmäßige Projektbesprechungen in unseren Preisen enthalten. Dies gilt nur für den Standort des Kunden an dem die relevante Fachabteilung ihren Hauptsitz hat.

Zu den Reisekosten gehören Übernachtungskosten inkl. Frühstück, Taxi- und Bahnfahrten, Flugreisen oder mit dem eigenem PKW oder Mietwagen gefahrene Strecke sowie Reisezeiten. Auch Mehraufwendungen für die Verpflegung unserer Mitarbeiter aufgrund arbeitsbedingter Reisetätigkeiten, die wir an unsere Mitarbeiter steuerfrei zu zahlen haben, werden zu den Reisekosten gerechnet.

Im Falle einer Terminverschiebung durch den Kunden trägt dieser die nicht stornierbaren Reisekosten und eventuell anfallende Stornokosten.

## 7. Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt sonstiger Rechte

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Vertragserzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Mahngebühren etc.) bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Außenstände des Kunden aus der Geschäftsverbindung vor.

7.2 Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder mit sonstigen wesentlichen Vertragspflichten uns gegenüber in Verzug, so sind wir zur sofortigen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, uns freien Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren und alles zu tun, um die Ausübung des Rücknahmerechts sicherzustellen.

7.3 Auf Verlangen des Kunden werden wir die uns nach den vorstehenden Vorschriften zur Verfügung stehenden Sicherheiten freigeben, sofern und soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit ihr Verkehrswert die uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

7.4 Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung behalten wir uns alle geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an unseren Lieferungen und Leistungen ausdrücklich vor. Eine Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt nur, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung unserer Lieferungen und Leistungen erforderlich ist.

## 8. Mängelrechte, Haftung, Verjährung

8.1 Für die Verwendbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen für Zwecke über den üblichen oder gesondert vereinbarten Vertragszweck hinaus übernehmen wir keine Gewährleistungen oder Garantien. Insbesondere sind unsere Lieferungen und Leistungen nicht für besonders risikoreiche Anwendungen wie z. B. den Einsatz in Gerä-

ten zur Lebensrettung, in der Atomkraft, der Luftverkehrskontrolle, zur Steuerung des Transports von gefährlichen Stoffen, als kritische Komponenten in lebenserhaltenden Systemen oder für sonstige Verwendungen geeignet, deren Fehlfunktion bei vernünftiger Betrachtungsweise zu erheblichen Schäden an Leib und Leben von Menschen führen kann (sog. „High-Risk Uses“), bestimmt. Für solche Zwecke wurden unsere Lieferungen und Leistungen weder getestet noch zertifiziert. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aus dem Einsatz unserer Lieferungen und Leistungen für High-Risk Uses resultieren (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Eignung unserer Lieferungen und Leistungen für seine Zwecke zu prüfen, soweit ein bestimmter Vertragszweck nicht gesondert mit uns vereinbart wurde. Der Kunde ist ferner dafür verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen, wie Back-up-Verfahren und Abschaltmechanismen, mögliche Schäden im Falle einer Fehlfunktion unserer Lieferungen und Leistungen zu mindern.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerfreiheit zu überprüfen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, nach Erkennbarkeit zu rügen. Alle Mängelrügen bedürfen der Schriftform und der Spezifikation des Mangels. Ungenügende oder verspätete Mängelrügen haben den Ausschluss aller Ansprüche wegen des betreffenden Mangels zur Folge.

8.3 Die als fehlerhaft beanstandete Lieferung ist vom Kunden einzusenden. Liegt ein Mangel vor, erstatten wir die nachgewiesenen Aufwendungen des Kunden bis zur Höhe der Kosten für den günstigsten Transport von der Lieferadresse bzw. dem Hauptsitz des Kunden zu unserem Betrieb. Liegt kein Mangel vor, trägt der Kunde die Versendungs- sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Untersuchung anfallenden Kosten.

8.4 Bei berechtigter Mängelrüge wird die fehlerhafte Lieferung von uns nach unserer Wahl und auf unsere Kosten nachgebessert oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstands ersetzt bzw. wird die beanstandete Leistung mangelfrei erneut erbracht (Nacherfüllung). Wird Nacherfüllung in Form der Nachbesserung durch Reparatur oder Austausch von Erzeugnissen oder Teilen hiervon gewählt, sind wir berechtigt, neue oder wieder instandgesetzte Erzeugnisse bzw. Teile hiervon für die Reparatur bzw. den Austausch zu nutzen, die neuen Erzeugnissen bzw. neuen Teilen hiervon in Qualität und Leistung entsprechen. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden zu setzenden Frist von wenigstens 8 Wochen, für die Schriftform vorgeschrieben ist fehl oder verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, die gezahlte Vergütung herabzusetzen (Minderung). Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt erst vor, wenn innerhalb dieser Frist kein Nacherfüllungsversuch erfolgt oder sich die Nacherfüllung als erfolglos herausstellt und eine vom Kunden im letzteren Fall zu setzende weitere Nachfrist von wenigstens 4 Wochen erfolglos bleibt.

8.5 Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden zu, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, einschließlich unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit stehen Schadenersatzansprüche dem Kunden dem Grunde nach nur zu, wenn sie auf einem erheblichen Mangel der Lieferung bzw. der Leistung beruhen oder wesentliche Rechtsgüter des Kunden, z. B. Leben, Körper oder Gesundheit, oder für Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Falls unsere Haftung auf grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte) oder auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ist jedweder Anspruch der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt des Erhalts der Lieferung bzw. der Leistung für uns vorhersehbaren Schäden des Kunden be-

schränkt. Im Falle des Satzes 4 ist jedwede Schadenersatzhaftung im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferung bzw. der Leistung beschränkt auf maximal EUR 50.000,- oder die Höhe des Nettopreises der mangelhaften Teile bzw. des mangelhaften Leistungsteils, je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der höhere ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, einschließlich Verschuldens bei Vertragsschluss, sowie für unsere Haftung nach §§ 823 ff. BGB, einschließlich der dort geregelten Produzentenhaftung. Für die Vorhersehbarkeit des Schadens maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Beginn des schadenbegründenden Ereignisses. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz kann der Kunde uneingeschränkt geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8.6 Unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels können Gewährleistungsrechte nur innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung bzw. Leistungserbringung geltend gemacht werden. Im Falle einer Nacherfüllung beginnen die vorgenannten Fristen mit der Nacherfüllung erneut zu laufen. Im Falle der Nachbesserung gilt dies allerdings nur, soweit es sich um denselben Mangel oder um Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

8.7 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich deren etwaiger persönlicher Haftung gegenüber dem Kunden.

## 9. Rechte Dritter

Wir stellen den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung von Rechten Dritter durch unsere Lieferungen oder Leistungen beruhen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde uns unverzüglich schriftlich über die erhobenen Ansprüche informiert, uns die Rechtsverteidigung gegen die erhobenen Ansprüche auf unsere Kosten überlässt, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abgibt und Informationen erteilt und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Vergleiche schließt oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt. Im Übrigen gelten auch für Rechtsmängel die Regelungen in Ziffer 8.4 bis 8.7. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl (i) dem Kunden entweder die erforderlichen Rechte zur vertragsgemäßen Nutzung unserer Lieferungen und Leistungen zu verschaffen oder (ii) eine Ersatzlieferung bzw. -leistung vorzunehmen, die frei von Rechten Dritter ist.

## 10. Installation

10.1 Werden von uns Installationsarbeiten beim Kunden durchgeführt, so hat der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere (a) alle aufgrund der Besonderheiten vor Ort etwa nötigen Vorrichtungen und Arbeitsmittel wie u. U. Gerüste, Hebezeuge u. ä., (b) Energie und Wasser, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, (c) für die Aufbewahrung der Lieferungen, sonstiger Materialien, Werkzeuge etc. etwa erforderliche Räume sowie (d) Schutzkleidung und Schutzeinrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Installationsortes erforderlich sind, zu stellen.

10.2 Vor Beginn der Installation hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie etwa erforderliche statische oder sonst in Bezug auf die Installationsumgebung erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

10.3 Verzögern sich Installation oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

10.4 Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung oder Leistung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung bzw. Leistung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

## 11. Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, alle uns bzw. unsere Lieferungen und Leistungen betreffenden kaufmännischen und technischen Informationen – auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen – streng vertraulich zu behandeln und insbesondere unseren Wettbewerbern nicht zugänglich zu machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zur Zeit der Überlassung veröffentlicht oder dem Kunden bereits bekannt waren, nach Überlassung an den Kunden veröffentlicht wurden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte, oder dem Kunden von dritter Seite rechtmäßig zur freien Verfügung überlassen werden. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Angestellten, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Geheimhaltungsverpflichtung vollumfänglich beachten.

## 12. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

12.1 Der Kunde ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

12.2 Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die ihnen zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.3 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

## 13. Ausführbeschränkungen

Unsere Lieferungen und Leistungen, einschließlich der darin enthaltenen technischen Informationen, unterliegen den Ausführbestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach der Verordnung des Rates Nr.428/2009, und der Bundesrepublik Deutschland sowie ggf. den Ausführbestimmungen weiterer Staaten. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, sich im Fall des beabsichtigten Exports oder Re-Exports von Produkten, die Lieferungen oder Leistungen von uns enthalten, über die Ausführbestimmungen, die im Einzelfall zur Anwendung kommen, kundig zu machen und diese zu beachten.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind die Gerichte in München. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

14.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 15. Allgemeines

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.